

**Absichtserklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
bezüglich eines Ferienarbeitsaufenthaltsprogramms
für junge Gebietsansässige der Sonderverwaltungsregion Hongkong
der Volksrepublik China**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland möchte die Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China (im Folgenden als "SVR Hongkong" bezeichnet) darüber unterrichten, dass sie

- zur Förderung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen der SVR Hongkong und der Bundesrepublik Deutschland und
- mit der Absicht, jungen Gebietsansässigen der SVR Hongkong Einblicke in die Kultur und das Alltagsleben der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen,

mit Wirkung vom 1. Juli 2009 auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Vorbereitungen für Maßnahmen bezüglich eines Ferienarbeitsaufenthaltsprogramms für junge Gebietsansässige der SVR Hongkong getroffen hat.

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird auf Antrag Visa zur mehrmaligen Einreise für einen Ferienarbeitsaufenthalt für den Zeitraum von einem (1) Jahr, gerechnet vom Beginn der Gültigkeit des Visums an, für junge Gebietsansässige der SVR Hongkong erteilen (im Folgenden als "Visum für einen Ferienarbeitsaufenthalt" bezeichnet), wenn diese die folgenden Voraussetzungen erfüllen und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dies für angemessen erachtet:
 - a) Sie müssen im Besitz eines gültigen Passes der SVR Hongkong oder eines Passes für Britische Staatsangehörige (Überseegebiete) sein und zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der SVR Hongkong haben.

- b) Der Zweck ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland besteht in erster Linie darin, die Ferien in der Bundesrepublik Deutschland zu verbringen.
 - c) Sie sind bei der Beantragung des Visums für einen Ferienarbeitsaufenthalt mindestens achtzehn (18) und höchstens dreißig (30) Jahre alt.
 - d) Sie werden nicht von unterhaltsberechtigten Familienmitgliedern begleitet.
 - e) Sie haben zuvor noch nicht an dem Ferienarbeitsaufenthaltsprogramm von Deutschland und Hongkong teilgenommen.
 - f) Sie sind im Besitz von Rückflugscheinen oder weisen ausreichende Mittel zum Kauf solcher Flugscheine nach.
 - g) Sie verfügen für die Dauer ihres Aufenthalts über einen umfassenden Haftpflicht- und Krankenversicherungsschutz, der Krankenhausbehandlung und Rücktransport abdeckt, sowie über ausreichende Mittel für ihren Unterhalt für die erste Zeit ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland, und zwar nach dem Ermessen der zuständigen Behörden.
 - h) Sie haben die Antragsgebühr für das Visum bezahlt.
 - i) Sie sind in guter gesundheitlicher Verfassung.
2. Junge Gebietsansässige der SVR Hongkong, die im Besitz eines gültigen Passes der SVR Hongkong oder eines Passes für Britische Staatsangehörige (Überseegebiete) sind, können das Visum für einen Ferienarbeitsaufenthalt beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in der SVR Hongkong beantragen.
3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird jungen Gebietsansässigen der SVR Hongkong, die im Besitz eines Visums für einen Ferienarbeitsaufenthalt sind, die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und den Aufenthalt dort für höchstens ein (1) Jahr, gerechnet vom Beginn der Gültigkeit des Visums an, gestatten und ihnen erlauben, während ihrer Ferien zur Ergänzung ihrer Reisemittel einer begleitenden Beschäftigung

nachzugehen. Für diese Beschäftigung bedürfen die jungen Gebietsansässigen der SVR Hongkong keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit der Bundesrepublik Deutschland. Die jungen Gebietsansässigen der SVR Hongkong dürfen jedoch während ihres Besuchs nicht ständig einer Beschäftigung nachgehen und sollen während ihres Besuchs nicht länger als drei Monate für denselben Arbeitgeber arbeiten. Sie dürfen während ihres Besuchs in Deutschland einen Aus- oder Fortbildungskurs von bis zu sechsmonatiger Dauer besuchen. Anträge auf Verlängerung des Aufenthalts sind grundsätzlich nicht zulässig.

4. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird von den jungen Gebietsansässigen der SVR Hongkong, die sich mit einem Visum für einen Ferienarbeitsaufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, verlangen, dass sie die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften einhalten und keine Handlung begehen, die als dem Zweck der Ferienarbeitsaufenthalte entgegengesetzt angesehen werden könnte.
5. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann festlegen, wie viele Teilnehmer pro Jahr zum Ferienarbeitsaufenthaltsprogramm zugelassen werden. Das Kontingent wird jährlich per Verbalnote der SVR Hongkong mitgeteilt.
6. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann die Durchführung der oben genannten Maßnahmen vorübergehend ganz oder teilweise aus Gründen der öffentlichen Ordnung aussetzen. Dies wird der SVR Hongkong unverzüglich, mindestens aber drei Monate vor dem Wirksamwerden einer solchen Entscheidung, mitgeteilt.
7. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann die oben genannten Maßnahmen beenden, indem sie der SVR Hongkong unverzüglich, mindestens aber drei Monate vor dem Wirksamwerden einer solchen Entscheidung, ihre diesbezügliche Absicht schriftlich mitteilt.
8. Ungeachtet einer Aussetzung oder Beendigung dieser Absprache oder von Bestimmungen dieser Absprache ist es den jungen Gebietsansässigen der SVR Hongkong, die zum Zeitpunkt der Aussetzung oder Beendigung bereits im Besitz eines Visums für einen Ferienarbeitsaufenthalt sind, erlaubt, im Einklang mit dem geltenden Ausländerrecht und

der bestehenden Zuwanderungspolitik, in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen beziehungsweise sich dort aufzuhalten, bis dieses Visum für einen Ferienarbeitsaufenthalt abläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die SVR Hongkong keine andere Regelung getroffen haben.

9. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland behält sich das Recht vor, jeden ihr im Rahmen des Programms zugegangenen Antrag auf ein Visum für einen Ferienarbeitsaufenthalt abzulehnen.
10. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann im Einklang mit ihrer Rechtsordnung einer an dem Programm teilnehmenden Person die Einreise verweigern oder eine solche Person rückführen, wenn sie die Person als unerwünscht ansieht.

Unterzeichnet in Hongkong am 26. Juni 2009 in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland